

11.06.2024

Kammerbeitragsvorschreibung – PensionistInnen mit Eintragung als Wohnsitzzahnarzt

In der Beitragsordnung gibt es **keine** Sonderregelung für PensionistInnen, vor allem nicht für PensionistInnen mit der Eintragung als WSZA, welche meist nur eingetragen bleiben um in Notsituationen aushelfen zu können. Es ist in der Beitragsordnung verankert, dass jeder Wohnsitzzahnarzt/jede Wohnsitzzahnärztin mit der Höchstbemessung berechnet wird und um Herabsetzung mit dem EKStb aus dem zweitvorhergehenden Jahr beantragen kann. Bei PensionistInnen meist irrelevant, weil man beim EKStb vor 2 Jahren vermutlich noch voll zahnärztlich tätig war.

Die LZÄK Burgenland hat nun im Landesausschuss folgende Regelung für pensionierte Wohnsitzzahnärzte geregelt:

Kammermitglieder welche in Pension sind und als WSZA eingetragen sind, haben nach Vorschreibungserhalt 6 Wochen Zeit ihre Pensionsbestätigung zu übermitteln. Wenn diese bei uns einlangt, wird der Kammerbeitrag auf den Mindestbeitrag korrigiert. Überweisen diese ZahnärztInnen den Mindestbeitrag, stimmen sie zu, in den nächsten Jahren den Einkommensteuerbescheid zur Überprüfung der selbstständigen Tätigkeit zu übermitteln.

Sofern auf dem Einkommensteuerbescheid keine Überschreitung des Berechnungsbeitrages lt. Beitragsordnung aus dem geltenden Jahr ersichtlich ist, bleibt der Kammerbeitrag beim vorgeschriebenen Mindestbeitrag.

Sollte der Betrag jedoch den Mindestbeitrag der Beitragsordnung als WSZA (derzeit EUR 10.000,00) überschreiten, wird der Differenzbetrag aus diesem Jahr durch die LZÄK Bgld nachgefordert und es ist eine Nachzahlung zu leisten.

Auf diese Weise versuchen wir die Problematik der pensionierten ZahnärztInnen zu unterstützen und zu entlastet. Sodass vor allem Hilfestellungen bei Ordinationsübernahmen – wo es meist der Fall ist – einfacher möglich sind.

- ➔ Bitte beachten Sie, dass einige Vorschreibungen bereits erfolgt sind. Sind Sie von dieser Problematik betroffen, ersuchen wir Sie die bereits erhaltene Vorschreibung 2024 zu ignorieren und Ihre Pensionsmeldung zu übermitteln. So wissen wir, wer betroffen ist und wem wir im Zuge dessen eine korrigierte Vorschreibung ausstellen müssen.

Wir ersuchen um Verständnis, dass wir alle vorhergehenden Jahre nicht rückverrechnen können. Diese Regelung ist ab der Kammerbeitragsordnung 2024 gültig.